



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Teerskandal in Hutthurm restlos aufklären

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz mündlich und schriftlich über alle Umstände im Zusammenhang mit dem Teerskandal in Hutthurm zu berichten.

Insbesondere sind folgende Fragen zu beantworten:

- Wie lautet die Rechtslage bezüglich der Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch (p.StrA.) auf privatem Gelände?
- Ist diese Rechtslage seit 2009 geändert worden?
- Braucht es für die Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch auf privatem Gelände eine Genehmigung der zuständigen Behörde?
- Wurde der Einbau von bis zu 10.000 Tonnen p.StrA. vom Landratsamt (LRA) Passau genehmigt? Wenn ja, wann? (bitte Originalvermerke vorlegen)
- Weshalb ist das LRA Passau der Meinung, dass p.StrA. weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sei? (Stellungnahme Petition Uhrmann)
- Weshalb ist sogar das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz dieser Meinung? (Antwort vom 20. Mai 2015)
- Gilt der Grundsatz „Erst verwerten, dann beseitigen“, auch für p.StrA., so wie dies Herr Peter Ranzinger vom Umweltamt des LRA Passau in der Passauer Neuen Presse (PNP) berichtet? PNP vom 8. September 2010 „Teerhalden: Naturschützer schlagen Alarm“
- Gilt die Verwertungsquote von 80 Prozent sogar für gefährlichen Abfall? (PNP vom 8. September)
- Welche Vorschriften gelten für die Lagerung von p.StrA.? Wurden diese Vorschriften auf der Baustelle Malz kontrolliert bzw. eingehalten? (bitte Originalnotizen der Kontrollen vorlegen)
- Welche Vorschriften gelten bezüglich des Einbaus von p.StrA.?
- Wurde die Einhaltung dieser Vorschriften auf der Baustelle Malz kontrolliert? (bitte Originalvermerke vorlegen)

- Trifft es zu, dass Mitarbeiter des LRA trotz Baueinstellung die Anordnung gaben, dass weiter „Asphalt“ gebrochen und auf dem Gelände eingebaut werden dürfe?
- Trifft es zu, dass der Unterbau des dritten Fahrsilos erst nach Baueinstellung mit Duldung des LRA errichtet worden ist?
- Welche Schadstoffe wurden bei welcher Probenahme auf dem Gelände der Baustelle Malz gemessen? (bitte alle Untersuchungsergebnisse von der Anlieferung bis zur gutachterlichen Stellungnahme im Jahr 2015 vorlegen)
- Trifft es zu, dass die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) oder das Landesamt für Umwelt (LfU) zu dieser Thematik Stellungnahmen abgegeben haben? (bitte Stellungnahmen vorlegen)
- Der Einbau von p.StrA. muss lückenlos dokumentiert werden. Wann wurde die Dokumentation durch die Recyclingfirma beim LRA Passau abgegeben? Wie erklärt sich die zeitliche Verzögerung? (bitte Dokumentation vorlegen)
- Gibt es Hinweise auf Orte, im Bereich des LRA Passau, an denen p.StrA. ebenfalls gelagert oder verbaut wurde? Bitte angeben wo.
- Gibt es Hinweise auf nicht sachgemäße Lagerung oder Einbau des p.StrA. an diesen Orten?
- Wie ist dort der Sachstand?

Begründung:

2009 begann der Landwirt Werner Malz in Großthannenstein, Gemeinde Hutthurm mit der Errichtung eines Aussiedlerhofs mit Kuhlaufstall, Betriebsgebäude und Fahrsilos. Auf dem Gelände wurden auf Antrag der Firma Thoma Bau- und Recycling GmbH & Co. KG zwischen 5.000 und 10.000 Tonnen pechhaltigen Straßenaufbruchs eingebaut. Inzwischen ist klar, dass dieses Material deutlich mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet ist, teilweise oder vollständig unzureichend gebunden wurde und unzulässiger Weise auch unter dem Fahrsilo in großen Mengen vergraben worden ist.

Der Landwirt ist inzwischen insolvent. Teile seiner landwirtschaftlichen Flächen wurden mittlerweile zwangsversteigert.

Das LRA Passau hat im Juli 2015 – nach einer positiven Behandlung einer Petition im Umweltausschuss des Landtags – den vollständigen Ausbau des belasteten Materials angeordnet. Der Bescheid ist inzwischen rechtskräftig.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
12.07.2016
LB-1463-4-856

Unser Zeichen
78b-U8754.2-2010/8-51

Telefon +49 89 9214-00
poststelle@stmuv.bayern.de

München
23.09.2016

Beschluss des Bayerischen Landtags vom 29.06.2016 (Drs. 17/12200)
betreffend: Teerskandal in Hutthurm restlos aufklären

Anlagen:

- 1 Satz Vermerke, Notizen, Untersuchungsergebnisse (Band 1 und 2)
- 4 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum angeführten Beschluss gebe ich den folgenden abschließenden Bericht. Auf die bisher ergangenen umfangreichen Stellungnahmen und Antworten des StMUV an den Bayerischen Landtag zur allgemeinen Thematik pechhaltiger Straßenaufbruch und speziell zum Fall Hutthurm darf ich verweisen [Anträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 16/13870 vom 09.10.2012, Drs. 17/2625 vom 10.07.2014), Schriftliche Anfragen (Drs. 17/5418 vom 22.04.2015) und Anfragen zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger MdL (20.07.2015 und 26.10.2015) sowie Petition der Eheleute Uhrmann vom 20.11.2014]. Die im Beschluss erbetenen Vermerke, Notizen und Untersu-

chungsergebnisse sind in Kopie beigefügt. Die Originalunterlagen befinden sich derzeit größtenteils bei Gericht.

Aktueller Sachstand:

Auf dem Gelände des Landwirts Werner Malz wurden im Jahre 2009 durch die Firma Thoma Bau- und Recycling GmbH & Co. KG (im Folgenden „Firma Thoma“ genannt) pechhaltiger Straßenaufbruch zur Befestigung von Hofflächen und Zufahrtswegen verbaut. Der Einbau dieses Materials erfolgte unsachgemäß und gegen die einschlägigen Vorgaben. Es sind hier die Bereiche Zufahrt, Stallumfahrungen und Fahrsilos zu unterscheiden.

Im Bereich der Stallumfahrungen wurde von der Firma Thoma ab Anfang Juni 2015 damit begonnen, Aushubarbeiten durchzuführen. Eine abschließende Dokumentation dieser Aushubarbeiten wurde dem Landratsamt Passau am 07.07.2016 vorgelegt. Die Dokumentation ging erstmals im Dezember 2015 im Landratsamt Passau ein. Vom Landratsamt Passau wurden mehrfach Nachbesserungen/Klarstellungen/Ergänzungen gefordert. Die Dokumentation haben wir beigelegt.

Mit Bescheid vom 28.07.2015 wurden gegenüber der verantwortlichen Firma Thoma der Ausbau und die ordnungsgemäße Entsorgung des am Anwesen Malz im Bereich der Fahrsilos in der Fundamentationschicht verbauten pech-/teerhaltigen Straßenaufbruches angeordnet. Gegen diesen Bescheid wurde Klage erhoben und gegen die im Bescheid angeordnete sofortige Vollziehbarkeit Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht Regensburg gestellt. Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11.01.2016 wurde der vorgenannte Bescheid im Antragsverfahren bestätigt. Die Hauptsacheentscheidung im Klageverfahren steht noch aus. Die verantwortliche Firma baute den pech-/teerhaltigen Straßenaufbruch dann bis Mitte April 2016 aus und entsorgte diesen ordnungsgemäß und schadlos. Der Abschlussbericht liegt noch nicht vor. Seitens der Fa. Thoma sind noch vier kleinere Haufwerke ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Haufwerke sind beim Ausbau der Fundamentationschicht aus dem Fahrsilobereich entstanden. Es handelt sich dabei um drei Lehmhaufwerke mit Anteilen aus der Fundamentationschicht. Der Lehm war als Abdeckmaterial in der Wintersicherung 2015/2016 verwendet worden. Desweiteren

handelt es sich um ein Mineralgemischhaufwerk. Die Fa. Thoma wurde bereits nachdrücklich aufgefordert, auch noch diese Haufwerke zu entsorgen.

Mit weiterem Bescheid vom 28.07.2015 wurde dem Grundstückseigentümer (Herrn Werner Malz) aufgegeben, das im Bereich der Fahrsilos unterhalb des als Fundamentationschicht eingebauten pechhaltigen Straßenaufbruchs verfüllte und insbesondere mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastete Auffüllmaterial bis spätestens 31.08.2015 sowohl horizontal als auch vertikal restlos auszubauen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Ersatzvornahme wurde angedroht. Dieser Bescheid wurde nicht beklagt und ist bestandskräftig. Mitte April 2016, nachdem die Fa. Thoma den Ausbau sowie die Entsorgung der Teerschicht abgeschlossen hatte, konnte das Landratsamt nach entsprechender Ausschreibung und Vergabe den Auftrag zur Ersatzvornahme (Ausbau des Verfüllmaterials) in diesem Bereich erteilen. Die Ausbauarbeiten dieses Verfüllmaterials sind abgeschlossen. Eine Flächenbeweissicherung durch das vom Landratsamt Passau beauftragte Dr. G. Pedall Ingenieurbüro GmbH (Ing.-Büro Pedall) bestätigte den angestrebten und mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmten Sanierungserfolg.

Am 11.08.2016 erfolgte ein weiterer Ortstermin (siehe Anlage). Das vom Landratsamt Passau beauftragte Ing.-Büro Pedall teilte am 08.09.2016 mit, dass im nordwestlichen Randbereich der ehemaligen Fahrsilofläche der angestrebte Sanierungserfolg noch nicht erreicht ist. Das Ing.-Büro Pedall rechnet hier mit einer weiteren auszubauenden und zu entsorgenden Menge von ca. 200 m³ bis 300 m³. Weiteres wurde in einem Ortstermin am 14.09.2016 besprochen. Der Vermerk hierzu ist beigelegt.

Für eine südlich der ehemaligen und nunmehr ausgebauten Fahrsilofläche liegende Fläche steht nunmehr fest, dass auch dort Ausbau- und Entsorgungsarbeiten erforderlich sind. Es geht hierbei um schadstoffbelastetes Verfüllmaterial. Derzeit wird vom Landratsamt Passau abgeklärt, wer hier als Störer Bescheidsadressat ist. Es ist für diesen Bereich durchaus nicht ausgeschlossen, dass weitere Verwaltungsgerichtsverfahren entstehen und deren Ausgang abzuwarten ist.

Noch offen ist die weitere Entwicklung im Bereich Zufahrt. Hier liegt ein Bescheid des Landratsamts Passau vom 17.03.2016 zum Ausbau des pechhaltigen Straßenaufbruchs vor, der jedoch auch wieder beklagt worden ist. Mit Beschluss vom

29.07.2016 entschied das Verwaltungsgericht Regensburg, dem Antrag der Firma Thoma auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben. Gegen diesen Beschluss wurde auf Bitte des Landratsamts Passau von der Landesanstalt für Umwelt und Wasserwirtschaft Bayern mit Schreiben vom 09.08.2016 Beschwerde beim BayVGH eingelegt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie lautet die Rechtslage bezüglich der Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch (p.StrA.) auf privatem Gelände?*

Für die Zulassung des jeweiligen Vorhabens (z. B. Errichtung von Bauwerken, Straßen oder gewerbliche Anlagen), in dessen Rahmen pechhaltiger Straßenaufbruch verwertet werden soll, gilt das jeweils anzuwendende Recht (z. B. Baurecht, Straßerecht, Immissionsschutzrecht). Ein eigenständiges abfallrechtliches Erlaubnisverfahren für die Verwertung von Abfällen gibt es daneben nicht. Materielle Anforderungen zum Umgang mit pechhaltigem Straßenaufbruch, der als Abfall angefallen ist, ergeben sich aus dem bundesrechtlichen, also in allen Ländern gleichermaßen geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). So hat nach § 7 Abs. 3 KrWG die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

In Bayern sind ebenso wie in den anderen Ländern konkretisierende Vorgaben Bestandteil untergesetzlicher Regelungswerke:

- Einen Überblick sowie Hinweise zu geeigneten Verwertungswegen enthält das Infoblatt „Pechhaltiger Straßenaufbruch“ (Stand: Januar 2013) des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU).
- Das LfU-Merkblatt Nr. 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch (Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch)“ (Stand: Juli 2013) stellt auf der Grundlage und in Ergänzung der Technischen Regeln der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Merkblatt M 20: "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln") Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an Aufbereitungsanlagen sowie an die Lagerung und Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch zusammen.

- Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (OBB) vom 18. Juni 2003: "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Straßenbau in Bayern", geändert mit Bekanntmachung vom 19.07.2006 gilt für den staatlichen Straßenbau in Bayern.

Diese Regelungen sind engmaschig und bieten im Vollzug eine geeignete fachliche Grundlage für die notwendigen Einzelfallentscheidungen durch die zuständigen Behörden.

In den bayerischen Regelungen für den Einbau von pechhaltigen Materialien sind materielle Anforderungen an den Einbau dieses Materials enthalten, die unabhängig vom Rechtsstatus des Bauherren oder den Besitzverhältnissen am Einbauort gelten. Der Einbau von pechhaltigem Straßenaufbruch ist demnach beschränkt auf den Straßenbau bzw. große Flächen mit ähnlicher Oberflächenbefestigung, wie z. B. Parkplätze. Ausgeschlossen ist der Einbau in Privatwege außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten, in Wirtschaftswege sowie in Lärmschutzwälle.

Die Regelungen fordern auch, dass pechhaltiger Straßenaufbruch bevorzugt bei größeren Baumaßnahmen, bei Baumaßnahmen, bei denen pechhaltiger Straßenaufbruch ausgebaut wurde bzw. in Verkehrsflächen, bei denen nicht mit häufigen Aufgrabungen zu rechnen ist, eingebaut wird.

Pechhaltiger Straßenaufbruch erfüllt weitgehend alle technischen Anforderungen für eine Verwertung in Verkehrsflächen, in Industrie- und Gewerbegebieten oder im Straßenbau. Er ist unter den in den Regelungen definierten Auflagen (zum Ausschluss möglicher Umweltgefährdungen z. B. durch PAK) auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht umweltverträglich verwertbar.

Demnach darf pechhaltiger Straßenaufbruch nur unter einer wasserundurchlässigen Schicht außerhalb wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete (z. B. Trinkwasserschutzgebiete, Gebiete mit häufigen Überschwemmungen) eingebaut werden. Die Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens ist entbehrlich, wenn entsprechende Daten bzgl. des Grundwasserstandes im geplanten Einbaugebiet vorliegen.

Die vorhandenen Regelungen fordern bereits die Dokumentation des Einbaus von pechhaltigem Straßenaufbruch vom jeweiligen Träger der Baumaßnahme. Für die staatlichen Baumaßnahmen (im Wesentlichen an Bundesautobahnen, Bundes- und

Staatsstraßen) wird von der bayerischen staatlichen Straßenbauverwaltung ein Kataster geführt. Im bayerischen Straßeninformationssystem BAYSIS werden die Wiedereinbaustellen von teerhaltigem Straßenaufbruch außerhalb kommunaler Einbaustellen erfasst.

Nach den bayerischen Regelungen ist pechhaltiger Straßenaufbruch möglichst ohne Zwischenlagerung zur Aufbereitungsanlage zu transportieren, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Ist eine Lagerung unumgänglich, ist pechhaltiger Straßenaufbruch unter Dach auf einer stoffundurchlässigen Fläche zu lagern. Insofern fällt auch kein Sickerwasser an. Weitere wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung, Aufbereitung und Verwertung sind im LfU-Merkblatt Nr. 3.4/1 festgelegt.

Kann eine Zwischenlagerung aus betrieblichen Gründen nicht vermieden werden, soll pechhaltiger Straßenaufbruch außerhalb von hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten, aber möglichst nahe der Anfallstelle und in ausreichendem Abstand zu oberirdischen Gewässern zwischengelagert werden. Dabei ist er vor dem Zutritt von Niederschlagswasser und weitmöglich vor Staubverwehung und Windverfrachtung zu schützen, indem er z. B. mit einer Plane abgedeckt wird.

2. Ist diese Rechtslage seit 2009 geändert worden?

An der Rechtslage haben sich bislang keine Änderungen ergeben. Das o. g. LfU-Infoblatt (Stand: Januar 2013) und das LfU-Merkblatt Nr. 3.4/1 (Stand: Juli 2013) werden derzeit vom LfU fortgeschrieben.

3. Braucht es für die Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch auf privatem Gelände eine Genehmigung der zuständigen Behörde?

Siehe hierzu Antworten zu 1. und 5.

4. Wurde der Einbau von bis zu 10.000 Tonnen p.StrA. vom Landratsamt (LRA) Passau genehmigt? Wenn ja, wann (bitte Originalvermerke vorlegen)?

Der Einbau des pechhaltigen Materials wurde nicht explizit genehmigt. Siehe hierzu auch Antworten zu 1. und 5.

Auf den Grundstücken des Herrn Werner Malz (Fl. Nrn. 155, 155/1 und 162 der Gemarkung Prag, Gemeinde 94116 Hutthurm) wurde nach Auftragserteilung durch Herrn Werner Malz als verantwortlichem Bauherrn von der Firma Thoma im Jahr 2009 im Rahmen der Erstellung der Außenflächen bei der Errichtung einer landwirtschaftlichen Anlage im Bereich der Zufahrt und Umfahrungen eine große Menge pechhaltiger Straßenaufbruch eingebaut. Mit Schreiben der Firma Thoma vom 29.05.2009 wurde der beabsichtigte Einbau des pechhaltigen Straßenaufbruchs dem Landratsamt Passau mitgeteilt. Im Antwortschreiben des Landratsamts Passau wurde auf die zu beachtenden Vorschriften, u. a. auch auf die aufzubringende Versiegelung mit einer wasserundurchlässigen Schicht, hingewiesen. Die zu versiegelnden Flächen im Bereich Zufahrt/Umfahrungen sind nicht gemäß dem LfU-Merkblatt Nr. 3.4/1 mit einer wasserundurchlässigen Schicht versehen. Herr Werner Malz wurde mehrfach schriftlich auf die notwendige Versiegelung der Flächen gemäß dem vorgenannten Merkblatt hingewiesen.

Der Einbau von pechhaltigem Straßenaufbruch im Bereich der Fahrsilos war dem Landratsamt Passau nicht vorab mitgeteilt worden. Von der Baugenehmigungsbehörde wurde in den Tekturgenehmigungsbescheid für die landwirtschaftliche Anlage vom 21.10.2009 der Hinweis aufgenommen, dass ein Einbau von pechhaltigem Straßenaufbruch im Bereich der Fahrsilos nicht zulässig sei.

Der Einbau des pechhaltigen Straßenaufbruchmaterials unter den Fahrsilos und als Hinterfüllung der Fahrsilowände sowie der Zufahrt und Umfahrungen geschah eigenverantwortlich durch den Bauherrn Werner Malz und durch die ausführende Firma Thoma.

5. Weshalb ist das LRA Passau der Meinung, dass p.StrA weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sei? (Stellungnahme Petition Uhrmann)

Siehe hierzu auch Antwort zu 1.

Das KrWG gilt in allen Ländern und bildet die gesetzliche Grundlage zum Umgang mit pechhaltigem Straßenaufbruch, der als Abfall angefallen ist. Ein eigenständiges abfallrechtliches Erlaubnisverfahren für die Verwertung von Abfällen gibt es nicht. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Dem Einbau von pechhaltigem Straßenaufbruch lagen keine Genehmigungen zugrunde. Der Einbau von pechhaltigem Straßenaufbruch ist als solches weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig. Eine wasserrechtliche Genehmigung zum Einbau bzw. zur Lagerung des pechhaltigen Straßenaufbruchs auf dem Aussiedlerhof in Hutthurm ist mangels Gestattungspflicht nicht erforderlich. Eine Erlaubnispflicht nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist nicht gegeben, weil ein Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 WHG ebenso wenig vorliegt wie ein fiktiver Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 2 WHG. Vorausgesetzt wird dabei ein ordnungsgemäßer Einbau des Materials gemäß Nr. 5.2.2.1 des LfU-Merkblatts 3.4/1.

6. Weshalb ist sogar das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz dieser Meinung? (Antwort vom 20. Mai 2015)

Siehe hierzu Antwort zu 5.

7. Gilt der Grundsatz „Erst verwerten, dann beseitigen“, auch für p.StrA., so wie dies Herr Peter Ranzinger vom Umweltamt des LRA Passau in der Passauer Neuen Presse (PNP) berichtet (PNP vom 8. September 2010 „Teerhalden: Naturschützer schlagen Alarm“)?

Die Entsorgung von Abfällen umfasst sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung. Gemäß der abfallwirtschaftlichen Zielhierarchie des KrWG und des Bayerischen Abfallgesetzes hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor ihrer Beseitigung. Nach § 7 Abs. 2 KrWG sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung verpflichtet. Nur wenn eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Wie einzelne Entsorgungsmaßnahmen geregelt sind, hängt davon ab, ob es sich im konkreten Fall um eine Verwertung oder um eine Beseitigung der Abfälle

handelt. Der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung gilt für alle Abfälle und damit auch für pechhaltigen Straßenaufbruch.

8. Gilt die Verwertungsquote von 80 Prozent sogar für gefährlichen Abfall (PNP vom 8. September)?

Gemäß § 14 Kreislaufwirtschaftsgesetz sollen die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen mit Ausnahme von in der Natur vorkommenden Materialien, die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) mit dem AVV-Schlüssel 17 05 04 gekennzeichnet sind, spätestens ab dem 01.01.2020 in Deutschland mindestens 70 Gewichtsprozent betragen. Dieser Wert ist auch aus Sicht der Staatsregierung sachgerecht.

Die Unterscheidung in gefährliche/nicht gefährliche Abfälle bedeutet keineswegs eine Entscheidung für einen bestimmten Entsorgungsweg, sondern bedeutet, dass bestimmte Nachweise geführt werden müssen oder davon befreit bleiben. Für welche Verwertungsmaßnahme der konkrete Abfall geeignet ist, richtet sich nicht nach der Einstufung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall, sondern nach den umweltfachlichen Voraussetzungen der bundesweit geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerke.

*9. Welche Vorschriften gelten für die Lagerung von p.StrA? Wurden diese Vorschriften auf der Baustelle Malz kontrolliert bzw. eingehalten?
(bitte Originalnotizen der Kontrollen vorlegen)*

Siehe hierzu auch Antworten zu 1 und 11.

Mitarbeiter des Landratsamts waren speziell wegen des Einbaus/der Zwischenlagerung/Lagerung von pechhaltigem Straßenaufbruch ab Mai 2010 auf der Baustelle des Herrn Werner Malz. Am 19.05.2010 wurde dem Landratsamt u. a. vom Nachbarn Robert Uhrmann eine Dokumentation zum Einbau des pechhaltigen Straßenaufbruchs übergeben. Bereits am 21.05.2010 erfolgte eine diesbezügliche Ortseinsicht durch das Landratsamt, Schürfe wurden angelegt. Bei dieser Gelegenheit wurde vom

Landratsamt auch deutlich auf die noch vorzunehmende Versiegelung hingewiesen. In der Folgezeit gab es Ortseinsichten, um die Entsorgung des zwischengelagerten und nicht eingebauten Straßenaufbruchs zu kontrollieren und um die weitere Vorgehensweise mit Herrn Malz abzustimmen.

Die beigelegten Notizen und Protokolle beschränken sich auf Kontrollen der Entsorgung des zwischengelagerten und nicht eingebauten Straßenaufbruchs.

10. *Welche Vorschriften gelten bezüglich des Einbaus von p.StrA.?*

Siehe hierzu Antworten zu 1. und 5.

11. *Wurde die Einhaltung dieser Vorschriften auf der Baustelle Malz kontrolliert (bitte Originalvermerke vorlegen)?*

Siehe hierzu auch Antwort zu 9.

Seit Bekanntwerden des Einbaus von pechhaltigem Straßenaufbruch auf dem Anwesen des Herrn Werner Malz haben zahlreiche Ortseinsichten durch die zuständigen Behörden vor Ort stattgefunden. Die beigelegten Unterlagen stellen eine Zusammenstellung wesentlicher Vermerke und Protokolle von Kontrollen bis zur ersten Anordnung zum Ausbau des pechhaltigen Straßenaufbruchs dar.

12. *Trifft es zu, dass Mitarbeiter des LRA trotz Baueinstellung die Anordnung gaben, dass weiter „Asphalt“ gebrochen und auf dem Gelände eingebaut werden dürfe?*

Hierzu wird auf den beiliegenden Aktenvermerk des Bauamts am Landratsamt Passau vom 20.08.2009 verwiesen. Darin wird seitens des Bauamts festgehalten, dass Mitarbeiter der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau u. a. am 20.08.2009 vor Ort gewesen sind. Dabei ging es um sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor weiteren Abschwemmungen während der Baueinstellung. Mit ebenfalls beigelegtem Schreiben vom 24.08.2009 ist Herrn Werner Malz anschließend Folgendes mitgeteilt worden:

„Nach der Ortsbesichtigung durch Herrn Streifinger und Herrn Wimmer von unserer Fachkundigen Stelle für wasserwirtschaftliche Fragen am 20.08.2009, sind folgende Absicherungsmaßnahmen von der am 13.08.2009 ausgesprochenen Baueinstellung ausgenommen:

1. Errichtung einer Auffangkonstruktion z. B. durch Holzbohlen am Fuß der aufgefüllten Flächen im Westen und Norden, um bei Starkregen das erneute Einschwemmen von Material in Nachbargrundstücke zu verhindern.
2. Stabilisierung und Geländeaufbau im Bereich des geplanten dritten Fahrsilos, um ein Abrutschen der beiden errichteten Fahrsilos zu verhindern.
3. Brechen der auf der Baustelle vorhandenen (!) Asphaltchollen, um diese zum Einbau auf den Fahrflächen zu verwenden.

Diese Absicherungsmaßnahmen sind schnellstmöglich und ordnungsgemäß durchzuführen. Weitere Maßnahmen und Arbeiten sind nicht zulässig.“

Ob und inwieweit damals in den genannten Schreiben zwischen „Asphalt“ und „pech-/teerhaltigem Straßenaufbruch“ unterschieden wurde, kann leider nicht mehr beurteilt werden.

13. Trifft es zu, dass der Unterbau des dritten Fahrsilos erst nach Baueinstellung mit Duldung des LRA errichtet worden ist?

Aus den dem Landratsamt Passau vorliegenden Akten ergibt sich nicht, dass der Einbau des pech-/teerhaltigen Straßenaufbruchs unter den Fahrsilos durch die zuständigen Stellen beim LRA Passau gebilligt wurde. Aus dem Hinweis zum nicht möglichen Einbau von pech-/teerhaltigen Straßenaufbruch unter den Fahrsilos im baurechtlichen Änderungsbescheid vom 21.10.2009 ergibt sich gerade nicht, dass der Einbau von pech-/teerhaltigem Straßenaufbruch unter den Fahrsilos in irgendeiner Form vom LRA Passau akzeptiert oder abgeseget war.

Ursprünglich war dem Landwirt mit Bescheid vom 07.05.2009 die baurechtliche Genehmigung für den Aussiedlerhof erteilt worden. Bei der nachfolgenden Bauausführung wich er erheblich von der erteilten Baugenehmigung ab. Neben diversen Änderungen wurde insbesondere von der Höhenlage der Gebäude abgewichen. Aus diesen baurechtlichen Gründen erfolgte am 13.08.2009 eine Baueinstellung durch die

untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Passau. Wegen der Änderungen wurde danach das baurechtliche Tekturgenehmigungsverfahren durchgeführt.

14. *Welche Schadstoffe wurden bei welcher Probenahme auf dem Gelände der Baustelle Malz gemessen (bitte alle Untersuchungsergebnisse von der Anlieferung bis zur gutachterlichen Stellungnahme im Jahr 2015 vorlegen)?*

Nach Kenntnis des Landratsamts wurde an der Baustelle des Herrn Malz pechhaltiger Straßenaufbruch mit einer PAK-Belastung von weniger als 1.000 mg/kg angeliefert und verbaut. Gemäß LfU-Infoblatt handelt es sich erst bei Gehalten ≥ 1.000 mg/kg um gefährlichen Abfall mit der Folge von weiteren Anforderungen hinsichtlich der Nachweisführung (siehe Antwort zu 8.). Ab einer Belastung von > 25 mg/kg PAK ist Straßenaufbruch als pechhaltig einzustufen. Teilweise lagen die Gehalte über diesem Wert von 25 mg/kg PAK, teilweise darunter. Die Untersuchungsergebnisse stammen von verschiedenen Untersuchungslaboren, die am jeweiligen Abfallentstehungsort entsprechende Proben gezogen und untersucht haben. Gemäß den dem Landratsamt vorgelegten Untersuchungsergebnissen wurden die Proben zwischen November 2007 und November 2009 analysiert. Die analysierten Parameter und Untersuchungsergebnisse sind der Anlage zu entnehmen.

Weiterhin wurden 2015 gutachterliche Untersuchungen im Auftrag des Landratsamts Passau in Ersatzvornahme durchgeführt. In den beigefügten Detailuntersuchungen I bis III wurden Kohlenwasserstoffe und PAK gemessen. Für PAK werden folgende maximalen Schadstoffgehalte angegeben:

- Bereich Fahrsilo: ca. 622 mg/kg.
- Bereich südlich der Fahrsilos: ca. 705 mg/kg.
- Zufahrtstraße, Fläche zwischen Halle und Fahrsilos, Umfeld Halle: ca. 490 mg/kg.

Der Abschlussbericht zu den erfolgten Ausbauarbeiten der Fundamentationschicht liegt noch nicht vor.

Die Untersuchungsergebnisse der jeweils gemessenen Parameter sind der Anlage zu entnehmen. Hingewiesen wird auf die drei erfolgten Grundwasserbeprobungen.

Auch diese Daten sind beigefügt. Eine weitere Grundwasserbeprobung ist noch für September 2016 vorgesehen.

15. *Trifft es zu, das die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) oder das Landesamt für Umwelt (LfU) zu dieser Thematik Stellungnahmen abgegeben haben (bitte Stellungnahmen vorlegen)?*

Ja. Siehe beigefügte E-Mail des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 01.10.2010.

16. *Der Einbau von p.StrA. muss lückenlos dokumentiert werden. Wann wurde die Dokumentation durch die Recyclingfirma beim LRA Passau abgegeben? Wie erklärt sich die zeitliche Verzögerung (bitte Dokumentation vorlegen)?*

Durch den Bauherrn Werner Malz erfolgte nach Kenntnis des Landratsamts keine Dokumentation. Angaben zu Einbauflächen, verbauten Mengen, Einbaudicken und Herkunft der jeweiligen Chargen wurden dem Landratsamt von der einbauenden Firma Thoma mit Fax vom 14.09.2010 und mit E-Mail vom 16.03.2012 vorgelegt. Zudem wurden dem Landratsamt Passau Ende 2010 noch verschiedene einzelne Untersuchungsergebnisse vorgelegt, die ebenfalls beigefügt sind. Letztlich lässt sich aber nicht nachvollziehen, welche Chargen der angelieferten Straßenaufbruch-/Teermengen am Bauvorhaben Malz verbaut wurden und welche Mengen bis Ende 2010 wieder abtransportiert und an anderer Stelle verbaut wurden.

17. *Gibt es Hinweise auf Orte, im Bereich des LRA Passau, an denen p.StrA. ebenfalls gelagert oder verbaut wurde? Bitte angeben wo.*

18. *Gibt es Hinweise auf nicht sachgemäße Lagerung oder Einbau des p.StrA. an diesen Orten?*

19. *Wie ist dort der Sachstand?*

Dem Landratsamt bekannte Einbauorte liegen in 94535 Eging am See, 94121 Salzweg, 94154 Neukirchen vorm Wald, 94107 Untergriesbach, 94127 Neuburg/Inn, 94124 Büchlberg, 94152 Neuhaus/Inn, 94474 Vilshofen, 94116 Hutthurm. In den ge-

nannten Gemeinden sind teilweise mehrere Fälle bekannt. Insgesamt handelt es sich neben dem Bauvorhaben Malz um 16 weitere Einbaustellen im Landkreis Passau.

Für eine Einbaustelle in 94121 Salzweg wurde bereits von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG der Einbau geprüft. Es wurden Nachbesserungen vorgeschlagen, zu denen die Eigentümerin des entsprechenden Grundstückes auch bereits aufgefordert wurde.

Für nahezu alle anderen weiteren bekannten Einbaustellen wurde ein anderer Sachverständiger gem. § 18 BBodSchG zur Erstellung eines Gutachtens beauftragt. In diesen Fällen wird derzeit unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf ein Mustergutachten erstellt. Der Entwurf eines Mustergutachtens anhand eines konkreten Falles liegt derzeit zur Beurteilung beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

Auch im Rahmen eines Auftrags durch eine Gemeinde aus dem Landkreis Passau erfolgte der Einbau von pech-/teerhaltigem Straßenaufbruch in einer Erschließungsstraße in einem Gewerbegebiet. Derzeit möchte diese Gemeinde noch Abstand von der Beauftragung eines Sachverständigen gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur Beurteilung des erfolgten Einbaus nehmen. Das Landratsamt Passau wird dies mit der Gemeinde abklären.

In zwei weiteren, nicht in der o. g. Anzahl von 16 erfassten Fällen, geht das Landratsamt Passau nach entsprechenden Ermittlungen auch durch die örtliche Kriminalpolizeiinspektion davon aus, dass entgegen des ursprünglichen Verdachts in den jeweiligen Grundstücken kein pech-/teerhaltiger Straßenaufbruch eingebaut wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Scharf MdL
Staatsministerin

Die Anlage ist nicht in elektronischer Form verfügbar.

Es besteht die Möglichkeit, diese beim Landtagsamt Zimmer Nr. U10 (Untergeschoss – Altbau – Bibliothek) einzusehen.